Anlage zu TOP 4

**Kassel documenta Stadt**
**Magistrat**
**Stadtentwicklung, Bauen,**
**Umwelt und Verkehr**

Christof Nolda
christof.nolda@kassel.de
Telefon 0561 787 1280
Fax 0561 787 2216

Rathaus
Obere Königsstraße 8
34117 Kassel

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel
Eing.: 22. Juli 2022

An -16-

BO 1518

Kassel documenta Stadt

12. Juli 2022


**Ausschuss für Klima, Umwelt und Energie am 12. Juli 2022**
**Ausweitung der Solarnutzung – Entwurf einer Solarsatzung**
**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. Februar 2022**
**Bericht des Magistrats**
**-101.19.264-**

Schr.... Kassel 10 pt, Zeilenabstand: 14 pt, Dateiformat: pdf

Die Aufstellung einer Solarsatzung wird grundsätzlich begrüßt, jedoch müssen zunächst durch das Land Hessen die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Erlass einer Satzung geschaffen werden.

Der Bund hat mit dem EEG (2008) bzw. GEG (2020) Mindestvorgaben zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung vorgesehen. Einzelne Bundesländer haben ergänzende bzw. darüberhinausgehende Landesgesetze (bspw. Klimaschutzgesetz BW, Solargesetz Bln) erlassen, um eine Photovoltaik-Pflicht gesetzlich zu verankern: so sind in Baden-Württemberg bei Neubauten ab 2022 sowie im Gebäudebestand ab 2023 bei grundlegenden Dachsanierungen 60 % der solargeeigneten Dachfläche mit PV-Anlagen zu belegen. In Berlin sind ab 2023 30 % der Bruttodachfläche entsprechend auszuführen.

In den 16 Landesbauordnungen ist keine Rechtsgrundlage für eine kommunale Solarsatzung enthalten, die eine Installation und Nutzung von Solaranlagen vorschreibt.[1] § 91 Abs. 1 HBO ermächtigt die Gemeinde „vornehmlich zu Satzungen, die Fragen der Gestaltung zum Gegenstand haben".[2] So müssen Regelungen im Sinne von § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO, die die *Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit Energie und Wasser*

[1] Karpenstein Longo Nübel Rechtsanwälte (2022): Vortrag von Dr. Longo bei der Online-Fortbildung „Photovoltaik in der Bauleitplanung" des Instituts für Städtebau, Berlin am 31.05.2022
[2] Gerhard Hornmann (2019): Hessische Bauordnung, Kommentar, 3. Auflage, Rn. 32

bezwecken, „im Zusammenhang mit der Gestaltung stehen, da § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 die Gemeinden nur ermächtigt, zur Verwirklichung bestimmter städtebaulicher Absichten Regelungen in Bezug auf die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zu treffen."[3]

Somit kann die HBO (2020) lediglich als Rechtsgrundlage für Solarsatzungen herangezogen werden, die als Gestaltungssatzung Vorgaben zur Errichtung und baulichen Änderung von Solaranlagen macht (bspw. Installation von Solaranlagen auf straßenabgewandten Dachflächen). Mit der Einführung der HBO (2011) entfiel die Rechtsgrundlage (§ 81 Abs. 2 HBO 2002), die eine kommunale Satzung zur Festlegung von Solarthermie als Heizungsart ermöglichte. Hessische Gemeinden haben aktuell die Möglichkeit in Bebauungsplanverfahren u.a. Solar-Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB festzusetzen oder dies vertraglich (bspw. Grundstückskaufvertrag, städtebaulicher Vertrag) zu regeln.

Eine Installations- und Nutzungspflicht solarenergetischer Anlagen lässt sich derzeit nur im Rahmen von Kaufverträgen, städtebaulichen Verträgen oder Durchführungsverträgen erwirken. Dabei ist bezüglich PV-Anlagen das EU-Beihilferecht zu beachten, weshalb nach Einschätzung von Fachjuristen (siehe Fußnote 1) eine verpflichtende Belegungsgröße von 30 % der Bruttodachfläche nicht überschritten werden darf.

Grundsätzlich lassen sich aber in allen Bebauungsplanverfahren Regelungen zur Gebäudepositionierung bzw. zur Dachform festsetzen, die im Zuge der solarenergetischen Bauleitplanung eine Verschattungsfreiheit und Nutzbarkeit aller solarenergetisch verfügbaren Gebäudeteile bewirken (§ 9 [I] Nr. 1, 2 und 10 BauGB).

Der Bund hat in seinem „Arbeitsplan Energieeffizienz" vom 17.05.22 angekündigt, dass Solardächer bundesweit zum Standard werden sollen. Eine Verankerung dieses Standards im Gebäudeenergiegesetz ist für das zweite Halbjahr 2022 angekündigt. Welche konkreten Regelungen hierzu angedacht sind, ist noch nicht bekannt.

Sobald die genannte Rechtsgrundlage besteht, wird das Projekt in die künftige Ressourcenplanung eingeordnet. Die genannten Aspekte würden dabei geprüft werden.

Darüber hinaus teilen wir mit:

- Alle städtischen Gesellschaften sind energetisch bereits gut aufgestellt, es wird zudem weiter geprüft, ob ihre Liegenschaften und Gebäude für Nachrüstungen geeignet sind.

- Bei gebührenfinanzierten Einrichtungen muss aufgrund der Rechtsprechung geprüft werden, im welchem Umfang diese Anlagen aus Gebühren finanziert werden können. Es liegt sicher im Ermessensspielraum des Einrichtungsträgers, das legitime Ziel eines nachhaltigen Klimaschutzes durch Errichtung von Solaranlagen zu verfolgen. Rechtssicher scheinen zumindest solche Anlagengrößen zu sein, die nicht über den Eigenbedarf hinaus produzieren.

- Im Amt für Hochbau- und Gebäudewirtschaft laufen zurzeit die Voruntersuchungen hinsichtlich der Eignung der Dächer in den von uns betreuten

[3] Ebenda, Rn. 56

Liegenschaften. Fassaden werden anschließend in Angriff genommen, geeignete Freiflächen gibt es in unseren Liegenschaften nicht, da diese alle als Aufenthaltsräume für Kinder und Jugendliche genutzt werden.

- Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Selbstverpflichtung beinhaltet bereits, dass wir bei Neubau und Sanierung grundsätzlich PV-Anlagen mit errichten, sofern die Einstrahlungsbedingungen dies sinnvoll zulassen. Für die Finanzierung der Anlagen wurden bisher schon regionale Partner gewonnen. Dieses Finanzierungsmodell ist bewährt und soll weiterverfolgt werden. Die Kombination von PV-Anlagen mit Elektro-Ladesäulen auf einer Liegenschaft wird immer angestrebt.

- In Bebauungsplänen werden soweit möglich Festsetzungen zur Kombination von Photovoltaik und Gründächern getroffen sowie mit Investoren in städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen verankert.

- Auch bei eingetragenen Denkmälern wird geprüft, in wie weit im jeweiligen Einzelfall die Integration von Photovoltaik denkmalgerecht gelingen kann.

- Im Umwelt- und Gartenamt werden aktuell die Optionen für die Umsetzung einer Solar-Förderrichtlinie geprüft. Ziel ist die Unterstützung des Solarausbaus auf Bestandsgebäuden, auch unabhängig vom Wohneigentum. Ein Entwurf für eine solche Förderrichtlinie ist in Bearbeitung. Mögliche Fördertatbestände könnten die Dachvollbelegung, eine Kombination von Photovoltaik und Dachbegrünung, Balkonkraftwerke und Mieterstromprojekte sein.

Mit freundlichen Grüßen

Christof Nolda
Stadtbaurat